

Sonderausgabe Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2021
 Nr. 30
 Mittwoch, 22.12.2021
 von Seite 188 bis 205

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide (Straßenreinigungssatzung der Stadt Heide)	Seite	189
Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heide (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Heide)	Seite	197
	Seite	
	Seite	
NICHTAMTLICHER TEIL		
	Seite	
	Seite	

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide (Straßenreinigungssatzung der Stadt Heide)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 45 Abs. 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.12.2021 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Heide betreibt die Reinigung und den Winterdienst auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung
 - a) der Gehwege (Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehen oder geboten ist); soweit in Straßen, Fußgängerstraßen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg).
 - b) der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte einschließlich der Entwässerungsrinnen.
Das Straßenverzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.
 - c) der Nebenflächen der Fahrbahnen wie beispielsweise
 - befestigte, begehbare Seitenstreifen,
 - Trenn-, Rand-, Sicherheits-, Baum- und Parkstreifen,
 - sich vor dem Grundstück befindliche Baumscheiben,
 - als Parkplatz, Parkbucht bzw. zum Parken für Kraftfahrzeuge bestimmte Flächen,
 - Bushaltestellenbuchten,
 - sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers,
 - Gräben und Durchlässe,
 - Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.
 - d) der Radwege und
 - e) der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege.

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen, Radwegen, den gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen und den Fahrbahnen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, der Radwege, der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, der Fußgängerüberwege und der Fahrbahnen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für alle in § 1 Nr. 2 a) bis e) dieser Satzung genannten Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (Gesamtlänge, soweit das anliegende Grundstück an eine öffentliche Fläche grenzt) den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- die/den Erbbauberechtigten
- die Nießbraucherin/den Nießbraucher, sofern sie/er das gesamte Grundstück selbst nutzt
- die dinglich Wohnungsberechtigte/der dinglich Wohnungsberechtigte, sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Heide mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz für die Dritte/den Dritten aus der übernommenen Verpflichtung nachgewiesen wird.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung durch Kehren der in § 1 Nr. 2 a) bis e) genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Ausscheidungen von Tieren, Laub und Bewuchs. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die Straßenentwässerung beeinträchtigt, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.
- (2) Herbizide und andere chemische Mittel dürfen zur Wildkräuterbeseitigung nicht verwendet werden.

- (3) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber zu halten.
- (4) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, durch Abfegen, Abharken oder andere geeignete Weise und Aufnahme des Kehrichts zu säubern sowie von Wildkräutern zu befreien. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Reinigungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Heide die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers entfernen.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Die Beseitigungspflicht obliegt hier grundsätzlich den Tierhalterinnen bzw. Tierhaltern.
- (3) Die Säuberungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Eigentümerin/des Eigentümers des anliegenden Grundstücks bleibt hiervon unberührt, sofern diese insoweit zumutbar ist.

§ 5

Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Geh- und Radwege sowie gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege sind in einer Breite, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege sowie die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, auf den von den Reinigungspflichtigen zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (2) In Fußgängerstraßen ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Der geräumte Schnee ist gehäuft so zu lagern, dass die Fahrzeuge der Stadt Heide im Rahmen des Winterdienstes ungehindert den Abtransport vornehmen können.
- (3) Schnee ist
 - a) montags – freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - b) samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - c) sonn- und feiertags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr

unverzöglich nach Beendigung des Schneefalles zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis zu den unter Buchstaben a – c festgelegten morgendlichen Uhrzeiten des folgenden Tages zu beseitigen.

Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 07:00 Uhr (montags - freitags), 08:00 Uhr (samstags) bzw. 09:00 Uhr (sonn- und feiertags) des folgenden Tages zu beseitigen. In den unter Buchstaben a – c festgelegten Zeitspannen entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

Bei langanhaltendem Schneefall ist auf den Gehwegen der Schnee so rechtzeitig zu räumen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der gebotenen Vorsicht möglichst gefahrlos benutzt werden können.

- (4) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist bei Durchführung des Winterdienstes (auch auf privaten Flächen) grundsätzlich untersagt; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. des Seitenstreifens oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger-, Radfahr- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (6) Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf öffentliche Flächen geschafft werden.
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit von Schnee und Eis frei zu halten. Bei Tauwetter ist von den reinigungspflichtigen Personen dafür Sorge zu tragen, dass das Schmelzwasser in die Entwässerungsanlagen gelangen kann.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege, Radwege und die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

§ 6 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem eigenen Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer separaten Nummer – geführt wird (Grundbuchgrundstück).

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn, durch Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist, oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen, wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt
 - seiner Reinigungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nach § 5 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von der Stadt Heide durchgeführten Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen werden nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG erhoben.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Reinigungspflichtigen ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, der Einwohnermeldebehörde, den Unterlagen des Fachdienstes Finanzen der Stadt Heide und des Landesamtes für Vermessung und Geo-information sowie des Finanzamtes gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) i. V. m. den in der Präambel aufgeführten Rechtsgrundlagen durch die Stadt Heide zulässig. Die Stadt Heide darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden

übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
Die mit der Verarbeitungstätigkeit aufgenommenen Daten werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht.

(2) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 28.06.2019 außer Kraft.

25746 Heide, 15.12.2021
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Anlage
gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung
der Stadt Heide vom 15.12.2021

A

Agnes-Miegel-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
(mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 18, 19,
20 und 21)
Am Bahndamm
Am Ellervieh
Am Stadtpark
Amtmann-Rohde-Straße - Nordteil
(von Süderholmer Straße bis Ende)
Andreas-Stammer-Ring
Anna-Engelbrecht-Ring
Anklamer Straße
Auguste-Ebeling-Straße

B

Bergstraße
Birkenweg
Blauortweg
Boßelweg
Breslauer Straße
Bromberger Straße
Bruhnstraße
(von Marschstraße bis Norderstraße)

D

Dohnstraße
Dorfstraße
(südlich des Fritz-Thiedemann-Ringes)
Dorothea-Erxleben-Weg

E

Eduard-Mörike-Damm
Eichendorffstraße
Eichenredder
Emil-Gosch-Straße
Emil-Nolde-Straße
Erna-Weißenborn-Ring

F

Fasanenweg
Feldblick
Forstweg
(ab Galgenberg bis Ende)
Freudenstädter Straße

G

Gleiwitzer Straße
Goethestraße
Grashof

Graudenzer Straße
Greifenhagener Weg
Grödeweg
Gustav-Thomsen-Straße

H

Habelweg
Halligweg
Hans-Jacob-Ramundt-Straße
Heimkehrerstraße - Stichstraßen
(Grundstücke 1a, 1, 3, 5, 7, 9, 11
mit der Straßenfront zur Stichstraße,
29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47,
49 und 51)
Heisterweg
Helmsander Weg
Hindenkampring
Hochfeld
Hoogeweg

I

Im Grund
Im Redder
Im Vieh
Im Wiesengrund
Im Winkel

J

Jürgen-Harder-Straße

K

Kirchspielsweg
Kleine Freiheit
Kleine Straße
Kleine Weide
Kleine Westerstraße
(Stichstraße - und zwar die
Grundstücke 41, 43, 47, 49 und 53)
Kleiststraße
Kneippweg
Königsberger Straße
(Danziger Straße bis Tilsiter Straße)

L

Langendamm (nur Wohnstraßen)
Langeneßweg
Lobeskampweg
(mit Ausnahme der Nr. 52 - 60)
Louisenstraße

M

Marie-Curie-Weg
Markttrift
Meldorfer Straße
(Stichstraße Haus-Nr. 124 - 138
und 144 - 158)
Möhlenbarg
Moorblick
Moorlandweg

N

Naugarder Weg
Neue Heimat
Norderdamm (nur Wohnstraße)
Norderoogweg
Norderstraße
(nur die Grundstücke Nr. 7 und 9)
Nordstrander Straße
(von Rungholtstraße bis Halligweg)
Notpool
Nowogarder Straße

O

Olandweg
Österstraße
(Verlängerung ab Haus-Nr. 34/53)

P

Posener Straße
Postelweg
Prenzlauer Weg
Professor-Heinz-Haber-Straße

R

Reimer-von-Wiemerstedt-Straße
Rudolph-Dirks-Weg
Rundweg
Rügendamm (nur Wohnstraße)

S

Scharhörweg
Schlehenweg
Schleswiger Straße
(und zwar das Grundstück Nr. 52 mit
der Straßenfront zur Stichstraße der
Heimkehrerstraße)
Schmiedeweg
Schweriner Straße
Sonderburger Straße
Sophienweg
Süderoogweg

Südfallweg
Sylter Straße
(ab Föhler Straße bis Ende Sylter
Straße)

T

Teichkoppel
Teichstraße
Theodor-Fontane-Ring
Tilsiter Straße
Tondernstraße
Trischenweg

U

Uhlandstraße

V

Virchowstraße
Vogelweide
(südlich des Fritz-Thiedemann-Ringes
sowie Ostseite Vogelweide nördlich
des Fritz-Thiedemann-Ringes)

Von-Behring-Straße

W

Waibelstraße
Westerweide
(Bereich Anliegerstraße Nord- und
Süd-Ost-Seite - und zwar für die
Grundstücke Nr. 24 - 28,
34 - 38 und 27 - 33 sowie
Eckgrundstück Mittelstraße 2)
Wulf-Isebrand-Platz
(Anliegerstraße Ost-Seite
Hausgrundstücke Nr. 7 - 13)

Z

Ziegelhofweg

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heide (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Heide)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und § 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Soweit die Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung nicht vollständig auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen worden ist, erhebt die Stadt Heide zur anteiligen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der (öffentlichen) Straßen einschließlich des Winterdienstes Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
Die Stadt Heide kann sich zur Erfüllung der Aufgabe der Straßenreinigung Dritter bedienen.
- (2) Die von der Stadt Heide zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen (§ 1 Abs. 2) anliegen bzw. von diesen erschlossen sind. Eine Gebührenpflicht besteht nicht bei den Grundstücken, bei denen es sich um öffentliche Wasserläufe und Plätze, der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen oder ähnlich genutzten Grundstücken handelt.
- (4) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Heide.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des veranlagten Grundstücks (Gesamtlänge) sowie die Häufigkeit der Reinigungen nach dem Straßenverzeichnis zu dieser Satzung.

- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
1. bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße anliegt:
 - a) sofern das Grundstück mit mindestens $\frac{2}{3}$ seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt: die tatsächliche Straßenfrontlänge,
 - b) sofern das Grundstück mit weniger als $\frac{2}{3}$ seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt: $\frac{2}{3}$ der längsten parallel zur reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung abzüglich $\frac{1}{4}$ des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge, mindestens jedoch die tatsächliche Straßenfrontlänge;
 2. bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger):
Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters von bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei einmal wöchentlicher Reinigung 2,75 Euro. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Straßenreinigungsgebühr je Monat beträgt $\frac{1}{12}$ des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses eines Gebührenbescheides Eigentümerin oder Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte oder Berechtigter der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke ist; bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- oder Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die/der Erbbauberechtigte an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Pflichtige bzw. den neuen Pflichtigen über. Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 6) versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Heide entfallen, neben der/dem neuen Pflichtigen.
- (3) Im Übrigen findet für den Grundstücksbegriff und für die Begriffe der anliegenden und erschlossenen Grundstücke § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 4 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. Januar eines Jahres für das laufende Jahr; bei der Einführung der Straßenreinigung in einzelnen Straßen mit dem 1. des Monats, in dem die Reinigung beginnt.
Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.
- (3) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt Heide zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird der auf die Unterbrechung entfallende Anteil der Jahresgebühr erstattet. Eine von der Stadt zu vertretende Unterbrechung liegt nicht vor, wenn die Reinigung insbesondere aufgrund von Streiks oder parkenden Fahrzeugen nicht durchgeführt werden konnte. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für einen kürzeren Zeitraum eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr veranlagt und durch schriftlichen Abgabenbescheid festgesetzt. Sie können mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst und erhoben werden.
- (2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Gebühreennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Heide den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Abs. 2) mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte oder Bedienstete der Stadt Heide das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 6 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 - entgegen § 6 nicht duldet, dass Beauftragte oder Bedienstete der Stadt Heide das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 18 Abs. 3 KAG).

§ 8 Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) i. V. m. den in der Präambel aufgeführten Rechtsgrundlagen durch die Stadt Heide zulässig:
 - a) Name, Vornamen(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen
 - b) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung einer/eines eventuell früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen
 - c) Name, Vornamen(n), Anschrift einer/eines eventuell Bevollmächtigten
 - d) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Grundsteuerakten
- b) aus dem Einwohnermelderegister
- c) aus den Grundbuchakten
- d) aus den Akten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
- e) aus den Akten des Finanzamtes
- f) aus den Akten des Fachdienstes Finanzen der Stadt Heide sowie aus den Akten des Fachdienstes Städteplanung und Bauaufsicht der Stadt Heide.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heide in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 28.06.2019 außer Kraft.

25746 Heide, 15.12.2021
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Anlage
gemäß § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Heide vom 15.12.2021

Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigung einmal wöchentlich durchgeführt wird:

A

Achtern Hof
Adolf-Stein-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
(die Grundstücke 18, 19, 20 und 21,
soweit diese an die Prof.-Bier-Straße
grenzen)
Alfred-Dührssen-Straße
Alte Weddingstedter Landstraße
Am Galgenberg
Am Kirchhof
Am Kleinbahnhof
Am Nußgang
Am Sportplatz
Amrumer Straße
Amtmann-Rohde-Straße
Südteil (von Süderholmer Straße bis
Ende)
Apenrader Straße
Arnold-Ebel-Straße
August-Schölermann-Straße

B

Bachmannstraße
Bahnhofsgang
Bahnhofstraße
(Bereich Stadtbrücke/Anliegerstraßen)
Batzdamm
Berliner Straße
Beselerstraße
Blumenstraße
Bürgermeister-Blaas-Straße
Bürgermeister-Vehrs-Straße
Büsumer Straße

D

Danziger Straße
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Dorfstraße
(Westseite nördlich des Fritz-
Thiedemann-Ringes sowie Ostseite
bis zum Hausgrundstück Nr. 53)
Dr.-Lammers-Straße
Dr.-Pauly-Straße

E

Ernst-Mohr-Straße
Ernst-Tamm-Straße
Esmarchstraße

F

Fehrsplatz
Feldstedter Straße
Flensburger Straße
Forstweg (bis Am Galgenberg)
Föhler Straße
Franz-Bockel-Straße
Freudental
Friedensstraße
Friedrich-Elvers-Straße
Friesenweg (soweit ausgebaut)
Fritz-Reuter-Straße
Fritz-Thiedemann-Ring
(Meldorfer Straße bis Brückenfuß)

G

Gartenweg
Gorch-Fock-Straße
Griebelstraße
Große Westerstraße (von der
Kreuzung Büsumer Straße | Loher
Weg | Mühlenstraße | Westerweide |
Große Westerstraße bis zum
Wendehammer im Bereich Große
Westerstraße | Kleine Westerstraße)
Grüner Weg
Güterstraße

H

Haderslebener Straße
Hamburger Straße
(Bereich Stadtbrücke |
Anliegerstraßen)
Hans-Böckler-Straße
Hans-Sierks-Straße
Harmoniestraße
Hebbelstraße
Heimkehrerstraße
(mit Ausnahme der Stichstraßen, d. h.
mit Ausnahme der Grundstücke 1a, 1,

3, 5, 7, 9, 11 mit der Straßenfront zur
Stichstraße, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41,
43, 45, 47, 49 und 51)

Heimweg

Heinrich-Claussen-Straße

Helgoländer Straße

Hermann-Claudius-Straße

Hermann-Löns-Straße

Hindenburgstraße

Hinrich-Schmidt-Straße

Hinterm Ziegelhof

Hochfelder Weg

Holstenweg

Hölle

Husarenweg

J

Jahnstraße

Johann-Hinrich-Fehrs-Straße

K

Kaiser-Wilhelm-Platz

Klaus-Groth-Straße

Klaus-Harms-Straße

Kleine Westerstraße (mit Ausnahme
der Stichstraßen - Grundstücke Nr. 41,
43, 47, 49 u. 53) Kluckstraße

Königsberger Straße

(von Hamburger Straße bis Danziger
Straße)

Kolberger Straße

Kreuzstraße

L

Landvogt-Johannsen-Straße

Landweg

Langendamm (ausgenommen
Wohnstraßen)

Lerchenstraße

Lessingstraße

Liliencronstraße

Lilly-Wolff-Straße

Lindenstraße

Lise-Meitner-Straße

Lobeskampweg (Haus-Nr. 52 - 60)

Loher Weg

M

Marienstraße

Marschstraße

Mittelstraße

Moltkestraße

Mommsenstraße

Moorkamp

N

Neuwerkstraße

Norderdamm (ausgenommen
Wohnstraßen) Norderstraße (mit
Ausnahme der Nr. 7 und 9)

Nordstrander Straße (bis

Rungholtstraße)

O

Ochsenweg

Ostroher Weg

Österkoppel

Österstraße

(bis einschließlich Hausnummer 51)

Österweide

P

Pellwormer Straße

Peter-Bur-Straße

Petersstraße

Poststraße

Professor-Bier-Straße

Professor-Hennings-Straße

R

Rehdamm

Rektor-Marten-Straße

Riemannstraße

Ringreiterweg (Haus-Nr. 11-19, 4-18)

Robert-Koch-Straße

Röntgenstraße

Rosenstraße

Rudolf-Harbig-Weg

Rungholtstraße

Rügendamm (ausgenommen

Wohnstraßen)

Rüsdorfer Straße

S

Sandfall

Sauerbruchstraße

Schanzenstraße

Schillerstraße

Schleswiger Straße (mit Ausnahme
des Grundstücks Nr. 52, soweit dieses
an die Stichstraße der
Heimkehrerstraße grenzt)

Semmelweisstraße

Sickendamm

Sophie-Dethleffs-Straße
Stettiner Straße
Stiftstraße
Struckweg
Süderdamm
Süderholmer Straße
Sylter Straße (ab Föhrer Straße bis Forstweg)

T

Tannenstraße
Tertiusweg
Theodor-Storm-Straße
Timm-Kröger-Straße
Tivolistraße
Turnstraße
Tweitjenkoppel

U

Uwe-Jens-Lornsen-Straße

V

Vereinsstraße
Vogelweide (Westseite nördlich des Fritz-Thiedemann-Ringes)
Von-Heidenstam-Straße

W

Waldstraße
Weddingstedter Straße
Wesseler Chaussee
Wesseler Weg
Westermoorweg
Westerweide (ausgenommen Anliegerstraßen Nord- und Süd-Ost-Seite: Haus-Nr. 24 - 28, 34 - 38 und 27 - 33 sowie Eckgrundstück Mittelstraße 2)

Z

Zum Autal

Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigung zweimal wöchentlich durchgeführt wird:

Bahnhofstraße

(ausgenommen Bereich Stadtbrücke/Anliegerstraßen)

Brahmsstraße

Feldstraße

Hafenstraße

Hamburger Straße (ausgenommen Bereich Stadtbrücke/Anliegerstraßen)

Heistedter Straße

Husumer Straße

Lüttenheid

Markt {soweit nicht Fußgängerstraße)

Meldorfer Straße (auf der Ostseite bis zum Fritz-Thiedemann-Ring; auf der Westseite bis zum Hausgrundstück Nr. 192; Ausnahmen Stichstraßen Haus-Nr. 124- 138 und 144- 158)

Mühlenstraße

Neue Anlage

Schuhmacherort

Waldschlößchenstraße (ab Bahnübergang bis Stiftstraße)

Wulf-Isebrand-Piatz (Ausnahme Anliegerstraße Ostseite Hausgrundstücke Nr. 7- 13)

Verzeichnis der Fußgängerstraßen:

Friedrichstraße

dreimal wöchentliche Reinigung

Große Westerstraße (Bereich vom Wendehammer bis zur Markt-Westseite)

zweimal wöchentliche Reinigung

Himmelreichstraße

einmal wöchentliche Reinigung

Markt, soweit als Fußgängerstraße ausgebaut

dreimal wöchentliche Reinigung

Süderstraße

zweimal wöchentliche Reinigung